

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.441.271

Wien, am 14. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2023 unter der Nr. **15079/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterlassen des Innenministeriums rund um "Feindeslisten" und Anschlagsplan auf das Volksstimme-Fest durch einen Neonazi“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 20 und 21:

- *Warum wurde über den konkreten Vorfall nicht schon im Verfassungsschutzbericht 2021 berichtet?*
- *Der rechtsextreme Täter wurde laut Medienberichten u.a. nach § 175 Abs. 1 StGB verurteilt. Warum steht das nicht im Verfassungsschutzbericht 2022?*
- *Laut Medienberichten stand auf der „Feindesliste“ auch das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW). Auch diese Institution wurde laut den Recherchen nicht informiert und auch im Verfassungsschutzbericht wurde diese Information nicht erwähnt. Warum?*
- *Warum findet sich der Fall überhaupt im Verfassungsschutzbericht 2022, wenn die DSN nichts dazu geleistet hat?*
- *Welche anderen Fälle, in denen die DSN selbst keine Leistung gesetzt hat, sind in den Verfassungsschutzbericht 2022 aufgenommen worden?*

- a. *Warum jeweils?*
- b. *Wer entschied dies jeweils?*

Der Verfassungsschutzbericht dient dazu einen Einblick in die umfangreichen Aufgabengebiete des österreichischen Verfassungsschutzes sowie in aktuelle Herausforderungen und mögliche zukünftige Entwicklungen zu gewähren und stellt keine abschließende Statistik über Ermittlungsverfahren, Verurteilungen sowie die Tätigkeit der Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst dar.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass ein Strafverfahren erst mit gerichtlicher Letztentscheidung als abgeschlossen gilt und insofern erst ab diesem Zeitpunkt in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen werden kann.

Zur Frage 3:

- *Warum wurde der Vorfall seitens des BMI nicht stärker öffentlich kommuniziert, sondern bloß die Verurteilung des Täters in einer Presseaussendung vom April 2022 beiläufig erwähnt?*
 - a. *Warum im April 2022?*

Im April 2022 war die Gerichtsverhandlung abgeschlossen. Das Bundesministerium für Inneres hat den Fall nach der Verurteilung des Beschuldigten mittels Presseaussendung am 5. April 2022 kommuniziert:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220405_OTS0003/hohe-haftstrafen-fuer-rechtsextreme-schtaeter)

Zur Frage 4:

- *Warum wurde in diesem Zusammenhang der Anschlag auf das „Volksstimme-Fest“ nicht thematisiert?*

Die Polizei tritt bei Gefährdungslagen proaktiv an Zielgruppen heran, wenn es polizeitaktisch zweckmäßig ist und/oder es für die Rezipienten der Information einen für deren Fortkommen relevanten Mehrwert hat und/oder es einen gesetzlichen Auftrag für die Sicherheitspolizei gibt.

Beide Fälle treffen in diesem Fall nicht zu, da die als Alleingänger handelnde Person aufgrund der sofortigen Inhaftierung keine Gefahr mehr dargestellt hatte.

Die Polizei tritt nicht an Zielgruppen heran, wenn die Informationsweitergabe keinen sicherheitspolizeilichen Mehrwert erkennen lässt und bloße Diskontinuitäten und Störungen des öffentlichen Lebens hervorrufen würde (anlass- und zweckloses Erzeugen von Furcht und Unruhe in der Bevölkerung, Absage von öffentlichen Veranstaltungen etc.).

Es ist das erklärte Ziel von Staat und Gesellschaft, die disruptive Intention extremistischer Vorhaben, Pläne oder Taten im Sinne psychologischer Gewalt gegenüber der Gesellschaft zu negieren; dieses Dogma trifft umso mehr auf Nicht-Gefährdungen beziehungsweise entschärzte Gefährdungslagen zu.

Zu den Fragen 6, 8 bis 12, 16 und 17:

- *Fanden sich auf der „Feindesliste“ auch (ehemalige) Politiker:innen?*
 - a. *Wenn ja, wer genau?*
 - b. *Wenn ja, auch (ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung?*
 - i. *Wenn ja, wie viele insgesamt?*
 - ii. *Wenn ja, wer?*
- *Welcher begründeter Verdacht führte zur Hausdurchsuchung (um Übermittlung des Durchsuchungsprotokolls wird zudem gebeten)?*
 - a. *Wer wurde im Vorfeld über die geplante Hausdurchsuchung informiert?*
 - b. *Wann erfolgte sie genau?*
 - c. *Durch wen wurde sie veranlasst?*
 - d. *Welche konkreten Waffen/Sprengkörper usgl. wurden gefunden (um genaue Auflistung wird gebeten)?*
 - e. *Wer stand auf der im Zuge der Hausdurchsuchung gefundenen „Freundes- und Feindesliste“ des Täters (um Vorlage dieser Liste wird gebeten)?*
 - f. *Wer wurde in Ihrem Ressort nach der Hausdurchsuchung von dieser informiert?*
 - g. *Wann wurde Innenminister Nehammer informiert?*
 - h. *Wann sein Kabinett bzw. Pressesprecher?*
 - i. *Wer setzte welche Maßnahmen in der Folge?*
- *Durch welche Behördeneinheit starteten die Ermittlungen wann genau?*
- *Wann wurden die Ermittlungen beendet?*
- *Kam es aufgrund der Ermittlungserkenntnisse gegen den Täter zu weiteren Ermittlungen gegen andere Personen?*
 - a. *Falls ja, wann durch wen?*
 - b. *Falls ja, gegen wie viele?*
 - c. *Falls ja, stammen diese auch aus der rechtsextremen Szene bzw. sind Mitglieder der IBÖ oder Identitäre in deren Umfeld?*

- d. Falls ja, in welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen bzw. welches Ergebnis erzielten die Ermittlungen?
- Konnte man aufgrund der Ermittlungen herausfinden, ob es weitere Anschlagsziele gab?
 - a. Falls ja, wer fand dies wann heraus?
 - b. Falls ja, welche?
 - c. Falls ja, wurden die Betroffenen informiert?
 - d. Falls ja, welche erweiterten polizeilichen Schutzmaßnahmen wurden gesetzt?
- Laut Aussagen der Polizei gab es keine Mitwisser bzw. Bestimmungs- und/oder Beitragstäter. Woraus konkret leitete die Polizei dies ab?
- Warum konnte man so klar davon ausgehen, befand sich der Täter doch jahrelang im Kreis der rechtsextremen Szene und war auch auf diversen Plattformen aktiv?

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), des Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von strafprozessualen Ermittlungsverfahren muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 7:

- Wurde der ständige Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten (UAIA) von dem Fall informiert?
 - a. Wenn ja, inkl. Versuch eines Anschlages auf das „Volksstimme-Fest“?
 - b. Wenn ja, inkl. „Feindesliste“?
 - c. Wenn ja, wann jeweils?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil die Themen für den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten von dessen Mitgliedern vorgegeben werden und der Fall von diesen nicht als Thema festgelegt wurde.

Zur Frage 13:

- Zu welchem konkreten Zeitpunkt wurde das BMI bzw. das Kabinett über die Anschlagspläne auf das „Volksstimme-Fest“ informiert?
 - a. Welche Informationen bekam wer konkret wann?
 - b. Wie wurde in weiterer Folge vorgegangen?
 - i. Wurden darüber Medien informiert?
 - 1. Wenn ja, welche?

c. Wer wurde darüber auf Behördenseite von wem informiert?

- i. Wurden auch potentielle Anschlagsopfer bzw. die Betroffenen auf der „Feindesliste“ informiert?
 1. Falls ja, wer genau (um konkrete Auflistung wird gebeten)?
 2. Falls nein, warum nicht? (Sofern in diesem Zusammenhang auf die Inhaftierung des Täters referenziert wird, bitte um genaue Analyse, warum er bzw. andere Informierte keine Gefahr mehr für die Betroffenen darstellten und warum dennoch ein erweiterter polizeilicher Schutz am Fest von Nöten war)?

Die Information erging wie im Erlass des BMI vorgesehen in der täglichen Videokonferenz der DSN mit dem BMI am Tag der Umsetzung der strafprozessualen Maßnahmen gegen den Beschuldigten.

Zur Frage 14:

- Zu welchem konkreten Zeitpunkt wurde das BMI bzw. das Kabinett über Ermittlungserfolge bei der Operation Luxor und/oder bei der Verhinderung des Terroranschlags auf den Vienna City Marathon an Medien informiert?
 - a. Welche Informationen bekam wer konkret wann?
 - b. Wie wurde in weiterer Folge vorgegangen?
 - i. Wurden darüber Medien informiert?
 1. Wenn ja, welche?
 - c. Wer wurde darüber auf Behördenseite von wem informiert?
 - i. Wurden auch potentielle Opfer bzw. die Betroffenen informiert?
 1. Falls ja, wer genau (um konkrete Auflistung wird gebeten)?
 2. Falls nein, warum nicht? (Sofern in diesem Zusammenhang auf die Inhaftierung des Täters referenziert wird, bitte um genaue Analyse, warum er bzw. andere Informierte keine Gefahr mehr für die Betroffenen darstellten und warum dennoch ein erweiterter polizeilicher Schutz am Fest von Nöten war)?

Am 9. November 2020 erging betreffend der Operation Luxor ein Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung an das Kabinett meines Vorgängers und die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass das Thema Operation Luxor am 16. März 2023 im Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten behandelt wurde.

Zur Frage 15:

- Wie sahen die erweiterten polizeilichen Schutzmaßnahmen am „Volksstimme-Fest“ im September 2021 konkret aus?
 - a. Welche Gefährdungseinschätzung legte die LPD Wien diesen zugrunde (um Vorlage der Gefährdungseinschätzung wird gebeten)?
 - i. Zu welchem Zeitpunkt erfolgte diese genau?
 - b. Warum wurden die Organisatoren über die erweiterten Schutzmaßnahmen nicht informiert?

Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 18:

- Der Verfassungsschutz (im Jahr 2021 das zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) hat den zuständigen Justizbehörden alle fallbezogenen Erkenntnisse zu übermitteln, inklusive der Verdachtsmomente bzgl. mutmaßlicher rechtsextremer Aktionen oder Gewalttaten. Welche Erkenntnisse wurden hier wann und durch wen genau übermittelt?
 - a. Wurde hier insbesondere die Anschlagsplanung auf das „Volksstimme-Fest“ sowie die „Feindesliste“ übermittelt?
 - i. Wenn ja, wann und durch wen genau?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - iii. Wie wurde sichergestellt, dass in diesem Zusammenhang alle Opferrechte eingehalten wurden?
 - iv. Wie konnten diese gewährleistet werden, wenn die Veranstalter:innen des „Volksstimme-Festes“ im Zeitraum des Strafverfahrens nichts von dem Anschlagsplan wussten?

Die Berichterstattung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolgt nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO). Im Übrigen wird auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens verwiesen (§ 12 StPO).

Zur Frage 19:

- In welchen sich bereits ereigneten potentiellen Anschlagsfällen vergangener Jahre wurde die Öffentlichkeit auch nicht darüber informiert, weil es ansonsten „bloße Diskontinuitäten und Störungen des öffentlichen Lebens hervorrufen würde (anlass- und zweckloses Erzeugen von Furcht und Unruhe in der Bevölkerung, Absage von

öffentlichen Veranstaltungen etc)“, wie in der Hintergrundinformation der DSN dargelegt wird?

- a. *Wurden die Organisatoren des Vienna City Marathons 2022 (VMC) über den geplanten Anschlag informiert?*
 - i. *Falls ja, wann und in welcher Form?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
 - iii. *Gab es in diesem Zusammenhang erweiterte Schutzmaßnahmen?*
 1. *Wurden die Organisatoren des VMC darüber informiert?*
 - iv. *Wie gelangte der Anschlagsversuch damals in die Medien?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Steht der Rechtsextremismusbericht bereits in Ausarbeitung?*
 - a. *Falls ja, in welchem Stadium befindet er sich?*
 - b. *Falls ja, wann soll er veröffentlicht werden?*
 - c. *Falls nein, warum nicht und wann soll die Ausarbeitung in die Wege geleitet werden?*

Mit dem Ziel der Darstellung eines umfassenden Überblicks zu Akteuren, Entwicklungen und Aktivitäten im Rechtsextremismus soll ein jährlicher Rechtsextremismus-Bericht erstellt werden. Laut Regierungsprogramm soll dieser Bericht durch eine externe Stelle entwickelt werden. Im Juli 2022 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Leistung, wobei im weiteren Verfahren keiner der Bieter die festgelegten Eignungskriterien erfüllen konnte. In den vergangenen Monaten erfolgten eine Evaluierung und marktgerechte Anpassung dieser Anforderungen als Vorbereitung für eine neue Ausschreibung. Die exakte Ausgestaltung und das Erscheinungsdatum sind noch nicht bekannt. Die Veröffentlichung des Rechtsextremismusberichtes ist derzeit für Oktober 2024 geplant.

Gerhard Karner

